



Infobrief

„Pflegekosten steuerlich geltend machen – Kosten trägt der Angehörige“

Trägt ein Angehöriger die Kosten für die Pflege, kann dies steuerlich geltend gemacht werden. Der Ansatz erfolgt durch den Abzug als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG, durch Ansatz als Unterhaltsleistung nach § 33a EStG oder als Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Bei selbst erbrachten Pflegeleistungen ist kein Ansatz fiktiver Aufwendungen möglich.

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Kosten

Trägt ein Angehöriger die Kosten, können diese nur geltend gemacht werden, wenn eine zwangsläufige Entstehung vorliegt, das heißt, wenn die Verpflichtung zum Unterhalt gegeben ist. Zwangsläufigkeit liegt nicht vor, wenn die zu pflegende Person die Kosten selbst tragen könnte, die Pflege entlohnt wird oder Vermögenswerte geschenkt werden.

Abzug als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EstG

➔ Vermindert um Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung, auch Pflegegeld

Krankheits- / behinderungsbedingte Heimunterbringung:

Ist ein naher Angehöriger krankheits- oder behinderungsbedingt in einem Heim untergebracht und trägt der Steuerpflichtige die Kosten, können als außergewöhnliche Belastung die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Unterbringungskosten einschließlich der Kosten für die ärztliche Betreuung und Pflege geltend gemacht werden. Allerdings ist von den angesetzten Kosten die Haushaltsersparnis in Höhe des gültigen Grundfreibetrages abzuziehen.

Altersbedingte Heimunterbringung:

Bei einer reinen altersbedingten Heimunterbringung muss zwischen den Unterbringungskosten (s. Unterhaltsleistung § 33a EStG) und den Pflegekosten unterschieden



werden. Als außergewöhnliche Belastung können nur Pflegekosten angesetzt werden, welche über die Grundpflege hinausgehen.

Fahrtkosten:

Voraussetzung für den Ansatz von Betreuungs- und Versorgungsfahrten ist das Vorliegen eines Pflegegrades. Fahrten zum Arzt, zur Apotheke oder zur Physiotherapie können unabhängig vom Pflegegrad geltend gemacht werden. Besuchsfahrten ins Pflegeheim sind nicht absetzbar.

Weitere Krankheitskosten:

Der Ansatz ist nur möglich, wenn der Unterhaltsberechtigte diese nicht selbst tragen kann.

Ansatz als Unterhaltsleistung nach § 33a EStG

Alters- / krankheitsbedingte Heimunterbringung:

Die Unterbringungskosten können maximal in der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG, EUR 10.908,00 im VZ 2023) geltend gemacht werden.

Hat die zu unterstützende Person eigene Einkünfte oder Bezüge, wird der Höchstbetrag entsprechend gekürzt. Betragen diese Einkünfte oder Bezüge mind. EUR 11.532,00 (EUR 624,00 EUR + Grundfreibetrag, § 33a Abs. 1 S. 5 EStG) entfällt der Ansatz als Unterhaltsaufwendungen vollständig. Vorhandenes Vermögen bis EUR 15.000,00 und ein angemessenes Hausgrundstück sind unbeachtlich.

Unterbringung im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten:

Ein pauschaler Ansatz des Grundfreibetrags ist möglich. Auch hier gelten die Regeln zur Kürzung bzw. zum Nichtansatz.

Der Grundfreibetrag ist ein personenbezogener Höchstbetrag, bei mehreren unterhaltsverpflichteten im gleichen Haushalt ist dieser gegebenenfalls auf diese aufzuteilen.

Steuerermäßigung nach § 35a EstG

➔ Vermindert um Leistungen aus Pflegeversicherungen, ohne Pflegegeld



Unterbringung im Pflegeheim (stationäre Pflege):

Steuerermäßigungen nach § 35a EStG können bei einer stationären Pflege nur von demjenigen geltend gemacht werden, dessen eigene Unterbringung betroffen ist. Somit kann ein Steuerpflichtiger die Ermäßigung nicht für einen nahen Angehörigen geltend machen.

Unterbringung im Haushalt (ambulante Pflege):

Erfolgt die Pflege im Haushalt der zu pflegenden Person und werden die Kosten hierfür von einem Dritten getragen, können diese auch bei dem Dritten als Steuerermäßigung geltend gemacht werden. Die kostentragende Person muss nicht im selben Haushalt wie die zu pflegende Person leben. Es ist ausreichend, wenn die Rechnung über die Pflegeleistung an die zu pflegende Person ausgestellt, aber von Dritten gezahlt, wird.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.